

sollen der Canzley = und Leserey = Verwandte der öffteren Zusammenkünfften / und allzugrossen Familiarität der Parthenen / und deren Sollicitanten (durch welche bey dem Trunct und Mahlzeiten mannigmahls / wie Unsere Abgeordnete jüngst an gewissen Sollicitanten wahrgenommen / mit den Secretis loßzubrechen / gefährliche Tentamina beschehen) sich möglichst enthalten / und eben dahero ungleichen Verdacht zu vermeyden / der vorhin in jüngerem Unserem Memoriali sub Num. Quarto geandeter verdächtiger Correspondenz / Verwarnung / schädlichen Rathgebens / und anderer verbottener Communication mit den Parthenen sich allerdings enteuffern.

Leserey = Personen der öfftern Zusammenkunft und allzugrossen Familiarität der Parthenen und deren Sollicitanten sich enthalten.

So bald sich Ahtens von erwehnter verbottener Eröffnung des Gerichts Heimblichkeiten das geringste herfür thun sollte / solle der Berwalter Fleiß ankehren / auf dessen Ursprung zu kommen / und den Thäter zur behörigen Correction zu bringen / damit auf die gesambte Canzley und übrige unschuldige aller ungleiche Verdacht deswegen vermietten bleiben möge.

Verdächtige Correspondenz meyden.

Wie nun Neuntens bey gestaltsamer Fürscheidung des Silentii, und dessen richtiger Observation die abgefaste Urtheil vor dem Tag deren Publication von den Referenten umb so zeitlicher excipirt werden können; Als wird der Berwalter die Verfügung thun / nach Anweisung des vorigen Memorialis im 8ten Puncto, daß die Notarii, sobald einige Urtheil im Rath von den Referenten in ihr Raths-Protocoll aufnehmen / solche auch also gleich den gemeinen Urtheil-Sextern inseriren / biß ad diem publicationis dieselbe / alle frühezeitige Communication zu verhüten / in der Raths-Stuben / oder sonst wohlverwahrt / und beschlossen halten / damit in die Publicationis, die Bescheid aus den gemeinen Sextern gelesen / post publicationem auf der Canzley nöthigen Behuff gelassen / und nicht mehr aus der Notariorum Raths-Protocollo künfftig abgelesen werden.

8.
Derjenige so des Gerichts Heimblichkeit eröffnet / solle zu behöriger Correction gebracht werden / darauf der Berwalter Fleiß anzukehren.

Ingleichen Zehendens solle der Berwalter die gegenwärtige und künfftige Notarios dahin weisen / daß ein jeder dererwann Er Urtheil oder Decreta in Senatu von dem Referenten inscribirt / auch alsobald darbey der gegenwärtigen Referenten, und deren mit bey der Expedition gewesenen Assessorn Nahmen beschreibe / und solches keines wegs länger verschiebe / die expedirte Acta von dem Referenten empfahe /

9.
Die Urtheil in die Sextern einzuschreiben / ante diem publicationis.

das

10.
Decretis & Sententiis indilate adscribantur nomina Referentium & reliquorum Dominorum in Senatu, auch soll der Notarius die Acta vom Referenten empfangen / das